

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. **972714** (4. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5 J X 13 H2 Typ G2
 Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 1 von 5

Auftraggeber Rial Leichtmetallfelgen GmbH
 Industriestraße 1
 67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell -
 Typ G2
 Radgröße 5,5 J X 13 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
A5	G 2 LK 114,3 A5 / Z10 70,0-67,1	4/114,3/67,1	38	470	1855

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 42874
 Herstellerzeichen Rial
 Radtyp und Ausführung G 2
 Radgröße 5,5 J X 13 H2
 Einpresstiefe z.B. ET 38
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Made in Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	60° Kegel	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 972714) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Hyundai
 Mitsubishi

Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. **972714** (4. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 5,5 J X 13 H2 Typ G2
Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Hyundai Accent X-3 G889 e4*96/27*0019*..	44-73	155/80R13	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 B39 S01
	44-73	165/70R13	A01 K02 R37	
	44-73	175/70R13	A01 K42	
Hyundai Atos Atos e11*96/79*0092*..	40,4	155/70R13		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B02 S01
	40,4	165/65R13	A01 K07	
Hyundai Lantra J-1 F900	63	155R13	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B02 B03 S01
	63	165/70R13	R37	
	63	175/70R13		
	63	185/65R13		
Hyundai Pony X-2 F919	43-61,5	155R13	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	43-61,5	165/70R13	R37	
	43-61,5	175/70R13		
	43-61,5	185/65R13		
Hyundai Scoupe SLC F901	61,5-85	155R13	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	61,5-85	165/70R13	R37	
	61,5-85	175/70R13		
	61,5-85	185/65R13		
Mits. Colt/Lancer C10 D 299	40-92	155R13	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	40-92	165/70R13	R37	
	40-92	175/65R13		
	40-92	175/70R13		
	40-92	185/65R13		
	40-92	195/60R13	A01 K02 K07	
Mits. Cordia A 210 M C 742	55-100	155R13	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	55-100	165R13	R09	
	55-100	175/70R13		
	55-100	185/65R13		
	55-100	185/70R13	A01 G03	
	55-100	195/60R13	A01 G03	
	55-100	195/65R13	A01 G03	
Mits. Galant E10 D 499	55-100	165R13		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	55-100	185/70R13		
	55-100	195/65R13		
	55-100	205/60R13	A01 K07	

Austauschblatt vom 17. Februar 1999 zum Gutachten vom 19. November 1998

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. **972714** (4. Ausfertigung)
 Prüfgegenstand
 Hersteller

 PKW-Sonderrad 5,5 J X 13 H2 Typ G2
 Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 3 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Mits. Galant E30 E788, /1	60	165R13	095	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	60	185/70R13		
	60	195/65R13		
	60	205/60R13	A01 K07	
Mits. Lancer C10V D913, /1	43-69	155R13	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	43-69	175/70R13		
	43-69	185/65R13		
	43-69	195/60R13	A01 K02 K07	
Mits. Lancer C60 F973	66	155R13	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	66	175/70R13		
Mits. Tredia A 210 A C 741	51-100	155R13	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	51-100	165R13	R09	
	51-100	175/70R13		
	51-100	185/65R13		
	51-100	185/70R13	A01 G03	
	51-100	195/60R13	A01 G03	
	51-100	195/65R13	A01 G03	

Auflagen und Hinweise

095 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 950 kg.

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. **972714** (4. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 5,5 J X 13 H2 Typ G2
Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 5

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

B39 An Achse 2 sind die Befestigungsschrauben am Anschlußflansch zu entfernen.

G03 Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind der Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei Verwendung einer Reifengröße, die nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist gegebenenfalls eine Angleichung erforderlich. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. **972714** (4. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 5,5 J X 13 H2 Typ G2
Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 5 von 5

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Februar 1993.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lamsheim, 19.November 1998

Scheppler

00010060.DOC